



Sitzung vom 1. Juli 2002

1. Revision vom 16. Oktober 2002
2. Revision vom 22. September 2004
3. Revision vom 13. Mai 2009

GESCHÄFTSREGLEMENT DES KREISSCHULRATES ENTFELDEN

Der Kreisschulrat Entfelden beschliesst in sinngemässer Anwendung von § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) und § 18 der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Entfelden das nachfolgende Geschäftsreglement.

I. Allgemeines

§ 1

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Geschäftsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Konstituierung

§ 2

Einberufung Der neue Kreisschulrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom amtierenden Kreisschulrat an seiner letzten Sitzung der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 3

Leitung Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Ratspräsidenten durch den bestehenden Präsidenten des Kreisschulrates und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kreisschulrates geleitet. Der Vorsitzende stellt die Präsenz fest.

§ 4

- Büro
- ¹ Präsident, Vizepräsident, ein weiteres Mitglied des Kreisschulrates sowie der Protokollführer bilden das Büro..
 - ² Das Büro wählt den Protokollführer. Dieser muss nicht Mitglied des Kreisschulrates sein.

§ 5

- Amtsdauer
- Alle Büromitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die erste dauert bis Ende 2005.

III. Sitzungen**§ 6**

- Einberufung
- ¹ Der Kreisschulrat wird von seinem Präsidenten gemäss § 16 der Satzungen zu den Sitzungen einberufen.
 - ² Die Einladungen gehen auch an die Mitglieder der Kreisschulpflege.
 - ³ Zeitpunkt und Traktandenliste der Sitzungen sind vorgängig im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

§ 7

- Sitzungstag
- ¹ Das Datum der Ratssitzungen wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Kreisschulpflege festgesetzt. Die Daten für die Rechnungs- und die Budgetsitzung legt der Rat jeweils zu Beginn des Jahres fest.
 - ² Den Beginn der Sitzungen legt der Kreisschulrat generell fest.

§ 8

- Akteneinsicht
- ¹ Die Mitglieder des Kreisschulrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung des Schulpflegepräsidenten oder der Schulleitung, in alle nicht vertraulichen Akten der Schulverwaltung, welche sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.
 - ² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind im Zimmer der Aktenauflage aufzulegen.

§ 9

- Präsenz
- ¹ Die Mitglieder des Kreisschulrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat sich beim Präsidenten vor der Sitzung, spätestens aber innert drei Tagen nach der Sitzung, schriftlich zu entschuldigen.
 - ² Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.

§ 10

- Öffentlichkeit
Presse
- ¹ Die Verhandlungen des Kreisschulrates sind öffentlich. Die Presse hat Zutritt.
 - ² Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören oder die Meinungsbildung beeinträchtigen, können vom Vorsitzenden oder auf Beschluss des Kreisschulrates weggewiesen werden.
 - ³ Den zu jeder Sitzung einzuladenden Pressevertretern werden im Sitzungssaal Plätze zugewiesen.
 - ⁴ Optische und akustische Aufnahme- und Wiedergabegeräte dürfen während der Ratssitzungen nur mit Einwilligung des Kreisschulrates verwendet werden.

§ 11

Ausstand

- ¹ Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Mitglied des Kreisschulrates ein unmittelbares und persönliches Interesse, so hat es vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist. Bei Wortmeldungen hat der Betroffene auf seine Ausstandspflicht hinzuweisen.
- ² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- ³ Bei der Bestellung der eigenen Organe des Kreisschulrates (Wahlen) gilt die Ausstandspflicht nicht.

IV. Verhandlungen**§ 12**

Traktanden

- ¹ Der Kreisschulrat behandelt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Satzungen festgelegten und von der Kreisschulpflege unterbreiteten Geschäfte sowie die von Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde eingereichten Anträge und Anfragen (§ 17 Ziff. 7 der Satzungen).
- ² Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Präsidenten aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

§ 13

Diskussion

- ¹ Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch das Referat des Ressortverantwortlichen der Kreisschulpflege oder des Berichterstatters einer gebildeten Kommission eingeleitet.
- ² Das Wort zur Diskussion wird vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

- Form der Anträge
- ³ Ratsmitglieder, die über das in Beratung stehende Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäußert haben.
 - ⁴ Der Berichterstatter einer Kommission und die Mitglieder der Kreisschulpflege erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.
 - ⁵ Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Das Büro bereinigt unklare oder widersprüchliche Anträge vor der Abstimmung.
 - ⁶ Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.
 - ⁷ Berichterstatter von Kommissionen sprechen vom Rednerpult aus. Die übrigen Redner sprechen von ihrem Platz aus. Sie haben sich kurz zu fassen, zur Sache zu sprechen und Anstand zu wahren. Der Präsident kann ihnen nach fruchtloser Mahnung das Wort entziehen.

§ 14

- Ordnungsanträge
- ¹ Ordnungsanträge sind Anträge auf Abbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an die Kreisschulpflege, auf Schluss der Diskussion.
 - ² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat der Präsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.
 - ³ Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.
 - ⁴ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Dem Berichterstatter der vorberatenden Kommission, dem Antragsteller sowie der Kreisschulpflege ist ein kurzes Schlusswort gestattet.

§ 15

Wiedererwägungsantrag

Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange als das Geschäft in Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt wird.

V. Anträge und Auskunftsbegehren von Stimmberechtigten und von Mitgliedern des Kreisschulrates (§ 17 der Satzungen)

§ 16

Antrag, Begriff

Der Antrag bildet einen Auftrag an die Kreisschulpflege, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fällt.

§ 17

Verfahren

- ¹ Der Präsident bringt den Antrag dem Kreisschulrat durch Verlesen an der Sitzung zur Kenntnis. Der Antrag kann von einer schriftlichen Begründung begleitet sein.
- ² Der Kreisschulrat beschliesst sofort oder an der nächsten Sitzung über Erheblichkeit oder Ablehnung des Antrages. Die Behandlung beginnt, sofern der Antrag nicht schriftlich begründet ist, mit der mündlichen Begründung durch einen Unterzeichner. Wird weder von der Kreisschulpflege noch von einem Mitglied des Kreisschulrates Ablehnung beantragt oder Diskussion verlangt, so gilt der Antrag als erheblich erklärt.
- ³ Die Kreisschulpflege hat über einen Antrag an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und einen Beschlussentwurf vorzulegen. Der Kreisschulrat kann die Frist erstrecken.
- ⁴ Anträge, die mit einem beim Rate schon hängigen Geschäft im Zusammenhang stehen, können mit diesem behandelt werden.

§ 18

Dringlicher
Antrag

- ¹ Erträgt ein Antrag keinen Aufschub, so kann er durch Dreiviertelmehrheit als dringlich erklärt werden.
- ² Ist ein Antrag als dringlich erklärt worden, so hat die Kreisschulpflege auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf anzubringen.

§ 19

Anfrage
(Auskunft),
Begriff

Mit einer Anfrage an die Kreisschulpflege kann über ein in den Zuständigkeitsbereich der Kreisschulpflege und der Schulverwaltung fallendes Geschäft um Information nachgesucht werden.

§ 20

Anfrage
(Auskunft),
Verfahren

Die Anfrage kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie ist von einem Mitglied der Kreisschulpflege sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten. Der Kreisschulrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.

VI. Abstimmungen und Wahlen, Protokoll

Abstimmungen

§ 21

- ¹ Vor einer Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge ab und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.
- ² Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.
- ³ Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

- 4 Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen.
- 5 Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber, und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.
- 6 Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.
- 7 Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.
- 8 Besteht eine Vorlage aus verschiedenen Artikeln, gilt bei der artikelweisen Beratung jeder Artikel als angenommen, wenn kein Antrag dazu gestellt wird. Für Rückkommen auf bereits verabschiedete Artikel gilt § 15. Am Schluss der artikelweisen Beratung hat eine Abstimmung über die Gesamtvorlage stattzufinden.
- 9 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben. Das Auszählen kann unterbleiben, wenn sich eine offensichtliche Mehrheit ergibt und das Auszählen vom Rat nicht verlangt wird.
- 10 Bei Schlussabstimmungen muss die Auszählung immer stattfinden. Die ermittelten Zahlen sind im Protokoll festzuhalten.
- 11 Die Mehrheit der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf oder geheim stattfindet.

§ 22

Ermittlung
des Mehrs

- 1 Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, sofern dieses Geschäftsreglement oder die Satzungen nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt (§ 17 Ziffer 2 der Satzungen).

- ² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichtscheid. Er ist berechtigt, seine Stellungnahme zu begründen.
- ³ Sind bei geheimer Abstimmung die Stimmen gleichgeteilt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23

- | | |
|--------|--|
| Wahlen | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Wahlen werden geheim durchgeführt. ² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. ³ Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los. ⁴ In Bezug auf persönliche Stimmabgabe, Beurteilung der Stimmzettel, absolutes Mehr, mehrere Namen, finden die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung. |
|--------|--|

§ 24

- | | |
|----------------------|--|
| Protokoll | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Verhandlungen des Kreisschulrates sind gemäss § 17 der Satzungen durch das Schulsekretariat zu protokollieren. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. |
| Geschäftsverzeichnis | <ol style="list-style-type: none"> ² Der Protokollführer erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis. |
| Akten | <ol style="list-style-type: none"> ³ Die Akten werden im Schulsekretariat aufbewahrt. |

VII. Kommissionen

§ 25

- | | |
|-------------------------|---|
| Zuweisung der Geschäfte | Der Kreisschulrat kann für die Vorbereitung einzelner, wichtiger Geschäfte (Satzungsänderungen, Aufnahme neuer Verbandsgemeinden etc.) eine Kommission einsetzen. Bei der Besetzung der Kommission hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf mindestens eine Vertretung. |
|-------------------------|---|

§ 26

- Geschäftsgang
- ¹ Der Präsident der Kommissionen wird vom Kreisschulrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Die Kommissionen können von der Kreisschulpflege einen Mitarbeiter als Protokollführer anfordern.
 - ² Der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.
 - ³ Die Kommission beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
 - ⁴ Die Kommissionen ordnen im Übrigen den Gang ihrer Beratungen selbst.
 - ⁵ Über die Beratungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 27

- Mitwirkung der Kreisschulpflege
- Eine Kommission ist berechtigt, von der Kreisschulpflege zusätzliche Informationen einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen. Die Kreisschulpflege kann die zusätzliche Orientierung der Kommissionen mündlich oder schriftlich vornehmen und sich dabei durch einzelne seiner Mitglieder und Sachbearbeiter der Schulverwaltung vertreten lassen.

§ 28

- Amtsgeheimnis
Art. 320 StGB
- ¹ Die Kommissionsmitglieder dürfen von den Kenntnissen, welche sie durch die Einsichtnahme in die Akten erworben haben, nur Gebrauch machen, wenn dieser ihnen durch ihren Auftrag geboten ist.

- ² Dem Amtsgeheimnis unterliegen insbesondere
- Tatsachen, die die Geheimsphäre von Privatpersonen betreffen,
 - Tatsachen, deren Bekanntgabe öffentliche Interessen beeinträchtigen würde,
 - in amtlicher Eigenschaft gemachte Äusserungen eines Behördenmitgliedes oder Beamten, die den Urheber der Äusserung einer Ehrverletzungsklage oder einer anderen Belästigung aussetzen kann,
 - der Inhalt eines den Beteiligten noch nicht eröffneten Entscheides, auch wenn dieser Entscheid nichts enthält, was wegen seines Inhaltes hätte geheim gehalten werden müssen.
- ³ Die Schweigepflicht schliesst auch das ein, was ein Kommissionsmitglied in seiner amtlichen Stellung durch Zufall oder aus Versehen erfährt und sie erlischt mit der Beendigung des Amtes nicht.

§ 29

Bericht-
erstattung

- ¹ Nach der Behandlung eines Geschäftes in Kommissionen ist den Ratsmitgliedern und der Kreisschulpflege vom Beratungsergebnis sofort Kenntnis zu geben.
- ² Der Präsident einer Kommission ist deren Berichterstatter im Rat, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.
- ³ Eine Minderheit in der Kommission kann einen eigenen Berichterstatter bestimmen, der ihre Meinung im Rat vertritt. Der Präsident des Rates hat diesem unmittelbar nach dem Berichterstatter der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30

Sitzungsgelder Der Kreisschulrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionen. Er setzt auch die Entschädigung fest für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kreisschulrates sowie für die Mitglieder der Revisionsstelle.

§ 31

Veröffentlichung Das Büro des Kreisschulrates veröffentlicht die Beschlüsse des Kreisschulrates im Publikationsorgan beider Gemeinden.

§ 32

Rechtskraft Der Eintritt der Rechtskraft von Beschlüssen des Kreisschulrates, die dem Referendum unterstehen, wird vom Büro des Kreisschulrates festgestellt und im Publikationsorgan beider Gemeinden veröffentlicht.

§ 33

Urnenabstimmung Ist eine Urnenabstimmung erforderlich, so setzt das Büro des Kreisschulrates den Termin in Absprache mit den Wahlbüros der Verbandsgemeinden fest.

§ 34

Änderung des Geschäftsreglements Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Kreisschulrat nach Vorberatung durch das Ratsbüro.

§ 35

Inkrafttreten Dieses Geschäftsreglement wurde heute, am 13. Mai 2009, genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Oberentfelden, 13. Mai 2009

IM NAMEN DES KREISSCHULRATES

Der Präsident des Kreisschulrates

.....

Die Protokollführerin

.....